

Allgemeine Mietbedingungen für Fest- und Partyzelte



FKP

FKP Zelt-Event GmbH
Im Steinböhl 9
69518 Abtsteinach
Deutschland

Telefon +49 (0) 6207 / 92 36 09
Telefax +49 (0) 6207 / 92 36 10

E-mail mail@FKP-Zelte.de
Internet www.FKP-Zelte.de

1. Auftragserteilung

- Ein Auftrag gilt dann als erteilt, wenn der Mietvertrag, zu dem im Vertrag angegebenen Termin unterschrieben bei FKP vorliegt.

2. Zeltverankerung

- Je nach Statik des Zeltes ist es erforderlich das Zelt mit bis zu 1,40m langen Erdnägeln im Boden zu verankern. Sind im Bereich des Aufbauortes Versorgungsleitungen(Strom -, Wasser-, Abwasserleitungen, usw.)vorhanden, muss der Mieter vor Baubeginn einen Plan übergeben, aus dem die genauen Lagen und Tiefen der Leitungen zu ersehen sind. Das gleiche gilt für Freileitungen.
Sollte vor Arbeitsbeginn ein entsprechender Erdleitungsplan bzw. Freileitungsplan nicht vorliegen, und duldet der Mieter stillschweigend den Arbeitsbeginn, so haftet dieser für eintretende Schadenfälle.
- Bei Verbundsteinpflaster oder Teerdecken müssen evt. Bohrungen vorgenommen werden, wobei z.B. Steine zerbrechen können. **Beschädigungen und Wiederherstellung der Oberfläche gehen zu Lasten des Mieters.**

3. Montage/ Demontage und Richtmeistermontage (Helfer werden vom Mieter gestellt)

- Für die Montage und Demontage hat der Mieter kostenlos die vereinbarten Hilfskräfte zu stellen und diese gegebenenfalls bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.
- Ebenfalls ist der Mieter dafür verantwortlich, dass alle Helfer arbeitsfähig und mit einer persönlichen **Schutzausrüstung** (Schutzhelm, Arbeitsschuhe mit Sicherheitskappe, Handschuhen) ausgestattet sind.
- Der Auf- und Abbau darf nur in Anwesenheit des Richtmeisters und nach erfolgter Unfallverhütungsbelehrung begonnen werden.
- Sollte durch unvorhersehbare Anlässe oder Witterungseinflüssen (Sturm , Regen, Schnee und Frost) der Auf- und Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen.

4. Haftung des Mieters

- Die Be- und Überwachung der Mietsache übernimmt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Ende des Abtransportes.
- Der Mieter sorgt für ein ebenes, waagrechtes und für die Zelte bebaubares Gelände. Die Zu- und Abfahrtswege müssen für Lastzüge bis 25 to Nutzlast befahrbar sein.
- Die genaue Aufbaustelle ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Mieter zu vertreten.
- Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung sowie die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen ist Sache des Mieters.
- Die Bauanzeige hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung für fliegende Bauten und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf Sicherheitsabstände, Notausgänge usw. eingehalten werden.
- **Die Zelteile(PVC-Planen, Aluminiumteilen, Fußboden) dürfen nicht, beschriftet, mit Aufklebern oder mit Klebebändern die nicht rückstandslos zu entfernen sind, verunreinigt werden. Kosten der Reinigung oder Ersatz werden gesondert in Rechnung gestellt.**
- Ohne Zustimmung von FKP darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungspflicht keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen lassen oder dulden.
- Baurechtlich strafbar macht sich wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben und Verspannungen, versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht.
- Sollten sich Konstruktionsteile wie Bedachung oder Bespannung lockern oder lösen so ist der Mieter verpflichtet FKP sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- **Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm verpflichtete Nutzer der Zelte unverzüglich sämtliche Planen, Aus- und Eingänge dicht zu schließen und die Zelte notfalls von Personen zu räumen .**

5. Über- und Rückgabe

- Die lt. Landesbauordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme hat der Mieter bei der zuständigen Behörde so frühzeitig zu beantragen, dass Sie vor Übergabe des Zeltes an den Mieter stattfindet. Das dazu erforderliche Prüfbuch stellt FKP zur Verfügung. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, soweit Sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen. Die Gebühren der Gebrauchsabnahme trägt der Mieter!
- Die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder sind vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten.
- Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Anlage. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter die Anlage FKP oder dessen Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

6. Zahlung und Rücktritt

- Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug an FKP zahlbar. FKP behält sich vor einen von ihm festgesetzten Betrag vorab zu verlangen.
- Für den Fall, dass der Mieter von dem geschlossenen Vertrag zurücktritt oder das Zelt verkleinert oder einen kürzeren Mietzeitraum wünscht ist dennoch der festgesetzte Betrag zu erstatten.

7. Mündliche Abmachungen

- Mündliche Abmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

8. Gerichtsstand

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von FKP.